

## Zumutbar zu ergreifende Schutzmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe

Vorgaben für Schafe und Ziegen gemäß Erlass bzgl. § 22d Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 BJagdG

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft hat die Konditionen der als zumutbar zu ergreifenden Herdenschutzmaßnahmen für Weidetiere in Bezug auf Übergriffe durch den Wolf neu geregelt. Diese gelten bis zum Inkrafttreten eines neuen revierübergreifenden Managementplans Wolf. Gemäß dem geänderten Bundesjagdgesetz vom 02. April 2026 ist die Jagd auf einen Wolf ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig, wenn ein Schaden an einem nicht wildlebenden Tier eingetreten ist. Dafür müssen folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Wolf muss im Rahmen der Rissbegutachtung durch die Fachstelle Wolf als Verursacher des Schadens festgestellt worden sein **und**
- der Schaden muss trotz zumutbar ergriffener Herdenschutzmaßnahmen, die geeignet sind, Tiere vor Angriffen durch den Wolf zu schützen, eingetreten sein.

Für Schafe und Ziegen gelten ab sofort stromführende Weidenetz- oder Litzenzäune mit einer Höhe von 105 cm oder Festzäune mit einer Höhe von 120 cm und zusätzlichem Untergrab und Überkletterschutz als zumutbare Herdenschutzmaßnahmen. Im Folgendem werden die Varianten der zumutbaren Schutzmaßnahmen detaillierter beschrieben.

### 1 Stromführende Zäune

- Weidenetzzaun mit einer Höhe von 105 cm **oder**
- Weidenetzzaun mit einer Höhe von 90 cm und einem zusätzlichen »Flutterband« (auch Breitlandlitze) im Abstand von 25 cm über dem Zaun **oder**
- Litzenzaun mit mindestens 4 Litzen (vom Boden gemessen mit folgenden Abständen: 20-20-20-20) und zusätzlichem Einsatz von Flutterband (auch Breitbandlitze) im Abstand von 25 cm über dem Zaun **oder**
- Litzenzaun mit 5 Litzen (vom Boden gemessen mit folgenden Abständen: 20-20-20-20-25) **oder**
- Weidenetz- bzw. Litzenzaun mit einer Höhe von 90 cm in Kombination mit Herdenschutzhunden. In der Regel mindestens zwei erwachsene Herdenschutzhunde aus einer Arbeitslinie je Nutztierherde, abhängig von der Größe und Übersichtlichkeit der Weidefläche.

Für alle oben genannten Varianten muss ein bodennaher Abschluss und eine Mindestspannung von 4.000 Volt auf der gesamten Zaunlänge gewährleistet werden.

## 2 Festzaun aus Maschendraht, Knotengeflecht oder ähnlichem Material

- Mindesthöhe von 120 cm.
- Fester, bodengleicher Abschluss (Spanndraht).
- Elektrifizierter Untergrabschutz mit einer Mindestspannung von 4.000 Volt.
- Elektrifizierter Überkletterschutz mit einer Mindestspannung von 4.000 Volt.
- Die Sicherung muss auch die Tore einschließen: nicht grabfähiger Untergrund (mind. 50 cm nach außen), Abstand Boden - Tor max. 10 cm, Abstand Torfeld zu Torsäule max. 10 cm, Tor ist fest verschließbar.

### 2.1 Zumutbarer Untergrabschutz mit stromführenden Leitern

- Ein stromführender Leiter maximal 20 cm über dem Boden.
- Mindestspannung 4.000 Volt.
- Abstands-/ Langstielisolatoren (mindestens 15 cm, maximal 20 cm lang), die außen am oder vor dem Zaun angebracht sind, maximal 20 cm über dem Boden.

### 2.2 Zumutbarer Überkletterschutz

- Ein nach außen reichender stromführender Leiter mindestens 10 cm und maximal 20 cm unterhalb der Zaunoberkante.
- Der Leiter ist mittels Abstands-/ Langstielisolatoren (mindestens 15 cm, maximal 20 cm lang), die außen am Zaun angebracht sind, zu installieren.
- Mindestspannung 4.000 Volt.

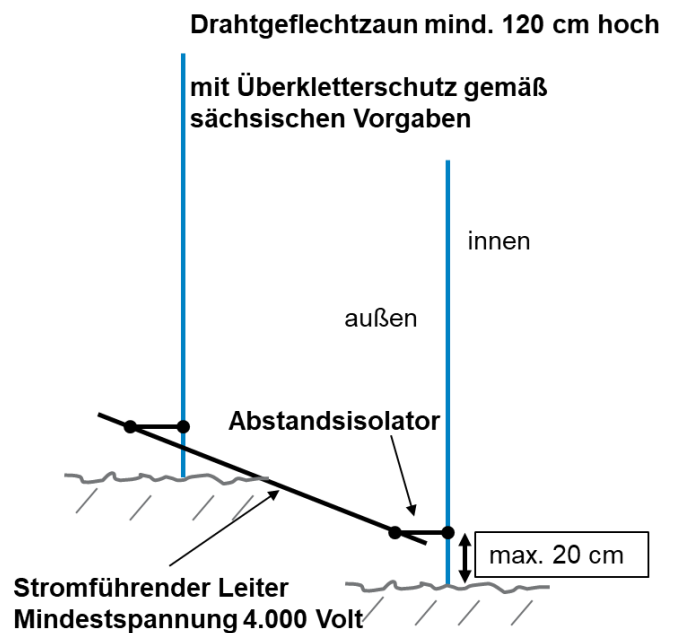


Bild: U. Klausnitzer

**Abbildung 1: Schematische Darstellung des Untergrabschutzes mit stromführenden Leitern**

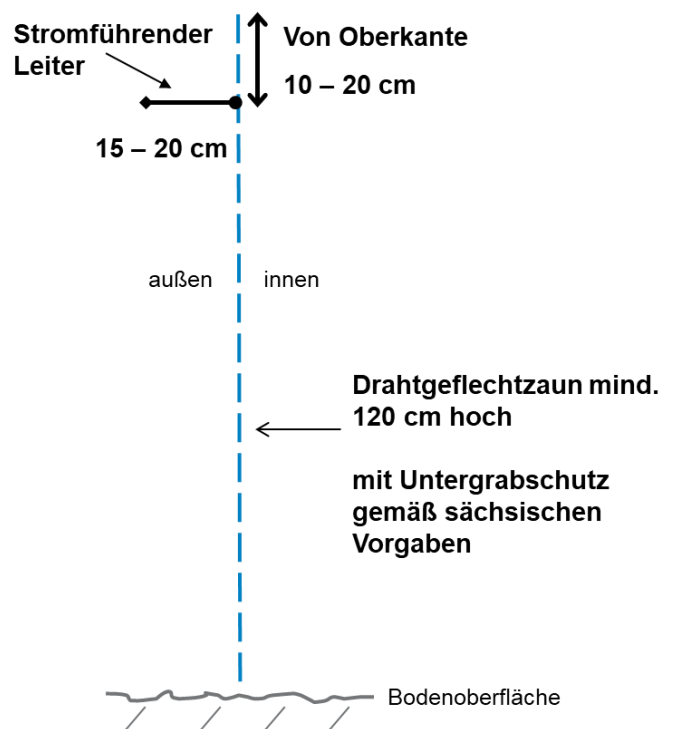


Bild: U. Klausnitzer

**Abbildung 2: Schematische Darstellung des Überkletterschutzes**

### 3 Weitere wichtige Anforderungen

- Der Außenzaun muss lückenlos, ringsum geschlossen und bodennah abgeschlossen sein; das obere Ende sollte möglichst straff gespannt sein.
- Bei Festzäunen muss auch der elektrifizierte Untergrab- sowie Überkletterschutz am gesamten Außenzaun angebracht werden.
- Schutzzäune sind auch wasserseitig zu stellen, auch durchfließende Gewässer, Nassstellen und ähnliches müssen gesichert werden.
- es dürfen keine Einsprunghilfen vorhanden sein, siehe Faltblatt «Umgang mit Einsprunghilfen an Zäunen» (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/43190>).
- Alle Ställe und Unterstände müssen entweder innerhalb des umzäunten Bereichs liegen oder anderweitig in gleichwertiger Weise gegen Eindringen von Wölfen gesichert sein.
- Die Mindestspannung von 4.000 Volt der elektrischen Leiter muss auf der gesamten Zaunlänge eingehalten werden. Eine dauerhafte und ausreichende Erdung ist hierfür Grundvoraussetzung.
- Der elektrifizierte Untergrab- und Überkletterschutz bzw. der unterste stromführende Leiter bei mobilen E-Zäunen ist dauerhaft von Vegetation freizuhalten. Hierzu sind die Bereiche entlang der Litze regelmäßig und bedarfsgerecht zu mähen (ggf. mehrmals jährlich). Auch heranreichende Äste müssen regelmäßig zurückgeschnitten werden.

### 4 Fördermöglichkeiten

Der Freistaat Sachsen fördert Maßnahmen zu 100 Prozent zur Vermeidung von Nutztierschäden durch Wolfsübergriffe, die dem Schutz von Schafen und Ziegen sowie Gehegewild dienen. Dies gilt sowohl für Kleinbestandshaltung als auch für

Tierhalter im landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenerwerb und umfasst den gesamten Freistaat Sachsen.

Die Anschaffung folgender Maßnahmen zum Herdenschutz von Schafen und Ziegen ist förderfähig:

- Material für mobile Elektrozäune (Netz- als auch Litzenzäune)
- Breitbandlitze (»Flutterband« als Übersprungschutz)
- Herdenschutzhunde

#### Infobox

Nutzen Sie die Möglichkeit einer individuellen Beratung bzgl. Herdenschutz:

Herr Ulrich Klausnitzer vom Fachbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie

Telefon: +49 151 5055 1465

E-Mail: [herdenschutz@klausnitzer.org](mailto:herdenschutz@klausnitzer.org)

Fragen zu Fördermöglichkeiten bitte an:

LfULG; Referat 33 | Förderung

Telefon: +49 351 8928-3301

E-Mail: [BewilligungsstelleR33@lfulg.sachsen.de](mailto:BewilligungsstelleR33@lfulg.sachsen.de)

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Ulrich Klausnitzer, Herdenschutzberater im Auftrag der Abteilung 7, Referat 75, in Zusammenarbeit mit Abteilung 6, Referat 64 | Fachstelle Wolf

Telefon: +49 35242 631-8201

E-Mail: [fachstellewolf@lfulg.sachsen.de](mailto:fachstellewolf@lfulg.sachsen.de)

Redaktionsschluss: 23.06.2026

[www.lfulg.sachsen.de](http://www.lfulg.sachsen.de) | [www.wolf.sachsen.de](http://www.wolf.sachsen.de)